

BEBAUUNGSPLAN

'ALTE STRASSE' IN NEUKIRCH

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung



THOMAS GRÖZINGER

DIPL.ING.(FH) FREIER GARTEN-
UND LANDSCHAFTSARCHITEKT

WIESENSTRASSE 20
78727 OBERNDORF a. N.
Telefon: 07423 / 87 234
Telefax: 07423 / 87 235

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung
zum geplanten Bebauungsplan-Verfahren 'Alte Straße'
in Rottweil-Neukirch,
Landkreis Rottweil

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	1
1.1. Anlass und Rechtsgrundlagen.....	1
1.2. Untersuchungszeitraum	2
2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN	3
2.1. Bestand	3
2.2. Vorbelastungen	8
3. BESTAND UND BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN	9
3.1. Vögel.....	9
3.2. Fledermäuse.....	11
3.3. Säugetiere (ohne Fledermäuse)	12
3.4. Farne, Blütenpflanzen und Flechten	12
3.5. Reptilien.....	12
3.6. Amphibien.....	13
3.7. Wirbellose.....	13
4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG.....	15

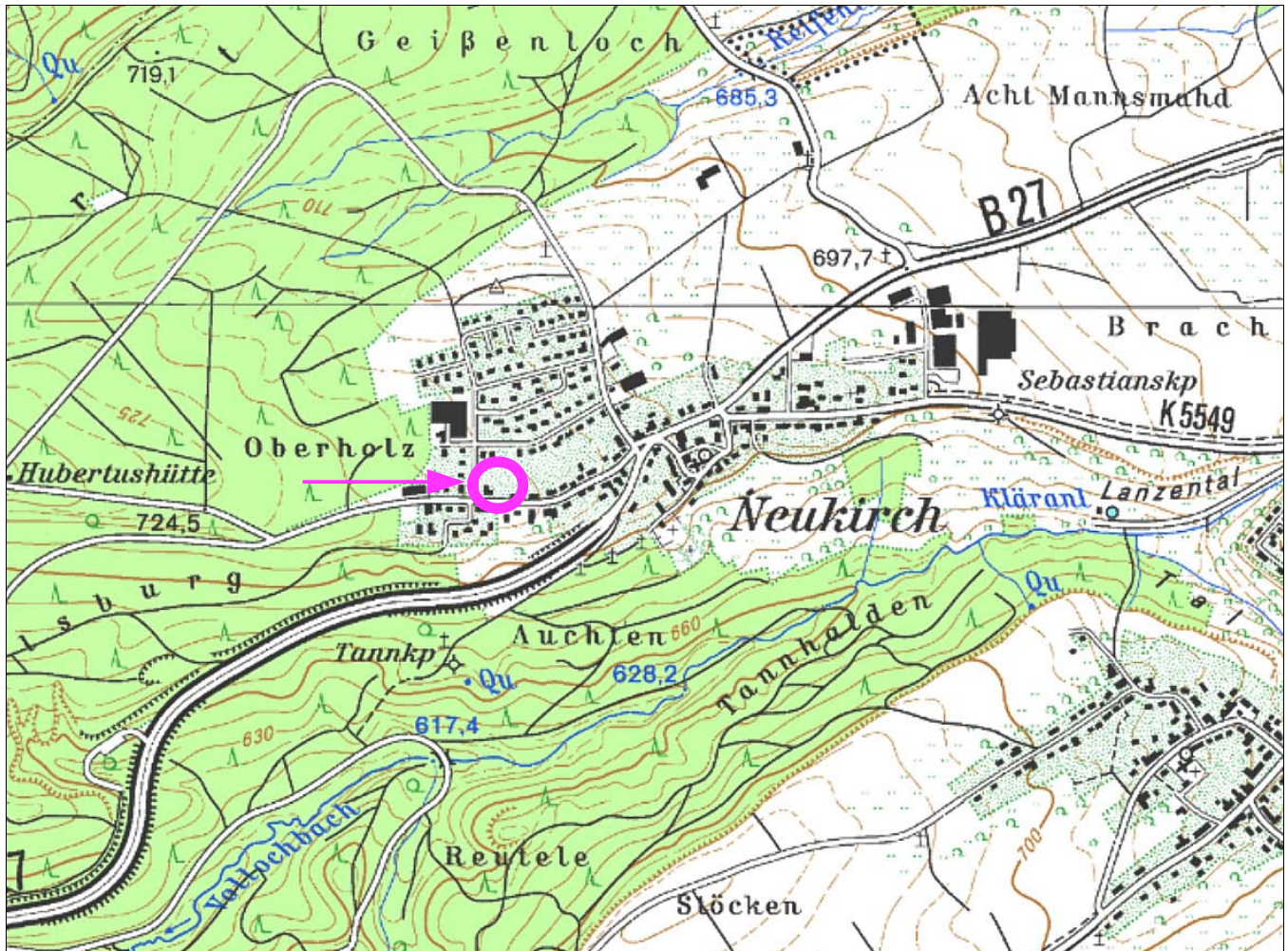
1. EINLEITUNG

1.1. Anlass und Rechtsgrundlagen

Anlass für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes 'Alte Straße' in Neukirch, Stadt Rottweil, Landkreis Rottweil.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets mit 8 Bauplätzen und einer Stichstraße mit Wendehammer im bebauten Innenbereich der Ortslage von Neukirch geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 0,6 ha. Überplant wird eine zeitweise mit Pferden beweidete Grünlandfläche mit 20 Obstbäumen und zwei Schuppen sowie ein intensiv genutzter Hausgarten.

Lage



Durch die Neuausweisung der Wohnbauflächen werden Eingriffe in ein bisher weitgehend unbebautes innerörtliches Gelände vorbereitet, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

In der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

Die rechtliche Grundlage dieses Artenschutzfachbeitrages bilden die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** die folgendermaßen gefasst sind:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

- ➔ Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
- ➔ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten ist durch die Änderung des BNatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.2. Untersuchungszeitraum

Das Plangebiet wurde hinsichtlich dem möglichen Vorkommen bzw. der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten (= streng geschützte Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten) an folgenden Termine begangen bzw. untersucht:

- ➔ 28. März 2013 (6:15 Uhr bis 8:00 Uhr). Wetter: bewölkt, mäßig kühl, leicht windig
- ➔ 25. April 2013 (6:00 bis 9:10 Uhr) Wetter: mäßig warm, sonnig, schwach windig
- ➔ 27. Mai 2013 (5:45 bis 8:15 Uhr). Wetter: Heiter bis wolkig, mäßig warm, mäßig windig.
- ➔ 03. Juni 2013 (5:30 bis 8 Uhr). Wetter: wolkig bis stark bewölkt, mäßig kühl, schwach bis mäßig windig
- ➔ 18. Juni 2013 (20:30 bis 00:10 Uhr) Wetter: warm, windarm und klar
(Fledermauskartierung einschl. Zufallsbeobachtungen Vögel)

Darüber hinaus erfolgte ein Untersuchung / Begehung der beiden im Gebiet vorhandenen verschlossenen Schuppen hinsichtlich möglicher Fledermausvorkommen (Quartiere, Wochenstuben) mit einem Vertreter der Stadt Rottweil (Frau Lehmann) am 10. Juni 2013 anschließend wurde das Gebiet noch einmal mal hinsichtlich der Avifauna begangen. .

2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN

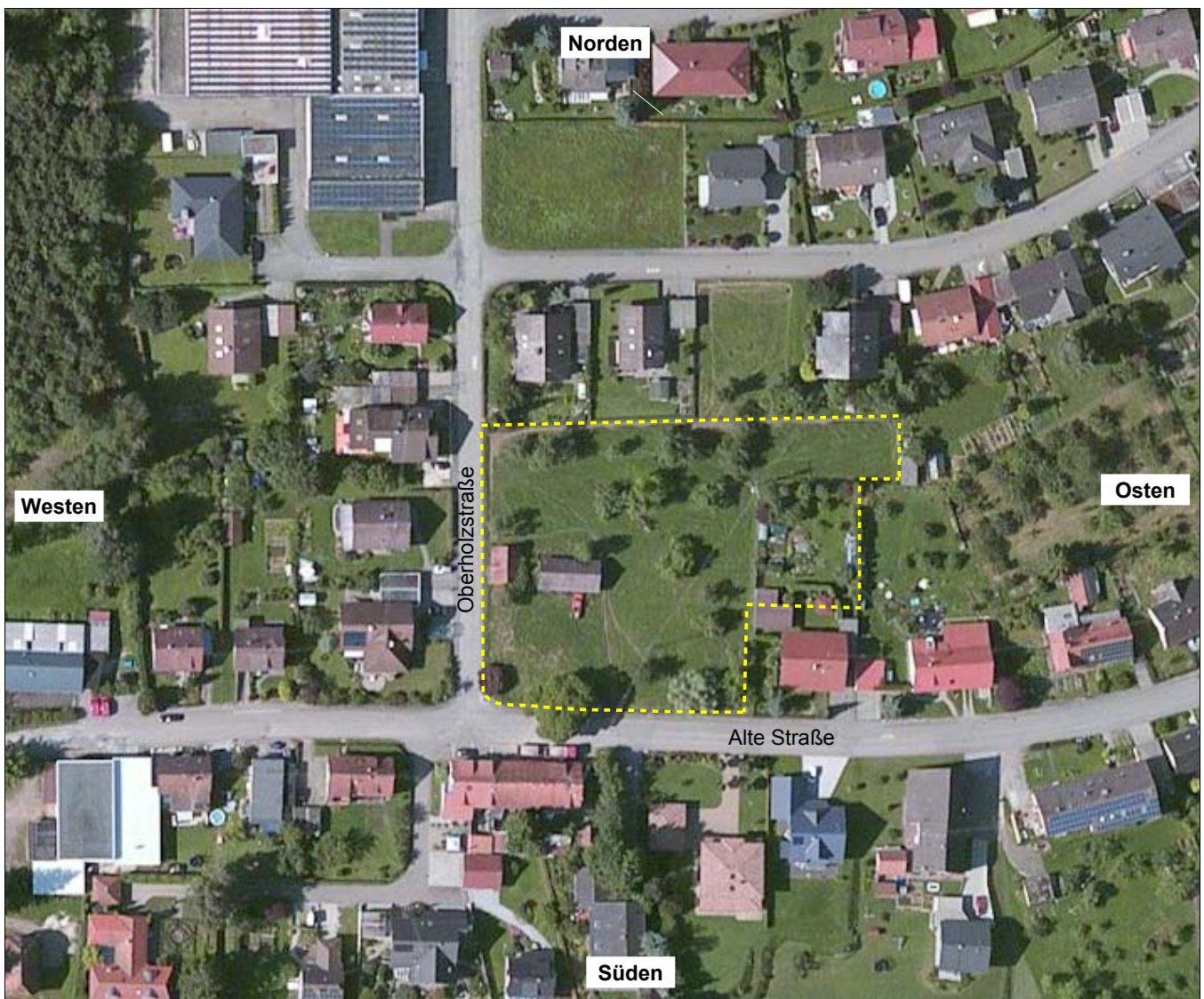
2.1. Bestand



Ansicht aus Südwesten (Ecke Alte Straße / Oberholzstraße) auf das Plangebiet

Aktuell wird das rund 5.900 m² große engere Untersuchungsgebiet (siehe Planausschnitt unten) von folgenden Nutzungen bzw. Habitat- und Biotopstrukturen eingenommen, die nachfolgend kurz beschrieben werden:

Flächenbilanz (Bestand)	
Grünland (zeitweise beweidet)	4.750 m ² (80,5 %)
Hausgarten	740 m ² (12,5 %)
Bebauung (Schuppen)	180 m ² (3,1 %)
Trampelpfade (Pferde) mit offenen Bodenflächen	170 m ² (2,9 %)
Gehölzfläche (Sträucher / Gebüsche außerhalb Garten)	40 m ² (0,7 %)
Saum	20 m ² (0,3 %)
Obstbäume	20 Stück
Laubbaum (Kopfweide)	1 Stück
Summe:	5.900 m² (100 %)



Grünland (4.750 m² = 80,5 %)

Die relativ extensiv genutzten Wiesenflächen im Plangebiet umfassen zeitweise mit Pferden beweidete, durchschnittlich ausgeprägte und nicht besonders artenreiche Fettwiesen /-weiden mittlerer Standorte, ohne Sonderstandorte wie Vernässungen oder trocken-magere Flächen. Vorherrschend sind frische Standorte. Durch selektiven Verbiss dominieren in Teilbereichen Hahnenfußbestände, abschnittsweise tritt auch blütenarmes und grasdominantes oder kurzrasiges Grünland auf. Im Frühjahr kommen vereinzelt Arten wie Wiesenschaumkraut und selten auch die Hohe Schlüsselblume vor, die vermutlich wie einige Exemplare des Blausterns (*Scilla spec.*) an der Alten Straße als Gartenflüchtlinge einzustufen sind. Die Wiesen sind durch Abstellflächen (Autos, Wohnwagen) und Trittschäden aus der Pferdebeweidung mit offenen Bodenflächen teilweise etwas beeinträchtigt.

Planungsrelevante Artenvorkommen insbesondere in Bezug auf die Flora, Insekten und Vögel (Bodenbrüter) konnten in den Wiesen nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen solcher Arten ist naturraum-, nutzungs- und standortbedingt auch nicht zu erwarten.

Hausgarten (740 m² = 12,5 %)

Hausgarten im Osten des Plangebiets. Ansicht aus Norden

Am Ostrand des Plangebiets befindet sich im nördlichen Anschluss an das Wohnhaus Alte Straße Nr. 18 ein eingezäunter Hausgarten. Der intensiv gepflegte Garten umfasst Rasenflächen, z.T. stark beschnittene, meist niederstämmige Bäume/Obstbäume, kleinere Zier- und Beerensträucher, dichte Zaunhecken (*Thuja*, *Liguster*), Beete mit einer neueren Rabatteneinfassung, Kompostbehälter, kleine Gewächshäuser, Schuppen und Kleinbauten.

In der Gartenfläche konnten häufigere Vogelarten der Gärten und Siedlungen festgestellt werden, andere planungsrelevante Arten traten nicht auf, insbesondere ergab die Nachsuche keine Funde von Zauneidechsen.

Bebauung (180 m² = 3,1 %)



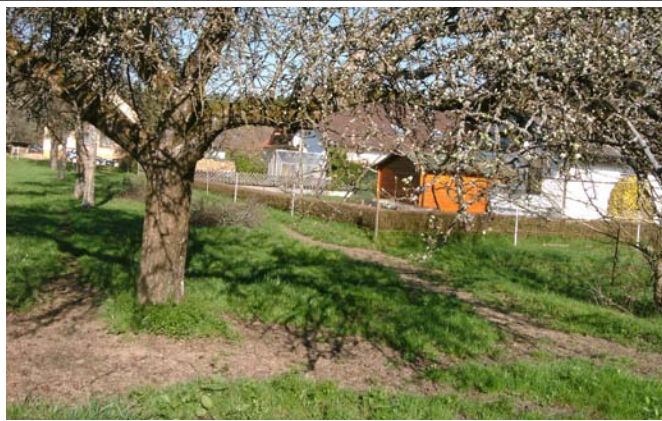
Ansicht aus Süden auf die vorhandenen Schuppen im Gebiet

Innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplan befindet sich ein älterer Holzschuppen unmittelbar an der Oberholzstraße sowie östlich dran anschließend ein gemauertes, vermutlich ehemaliges Stallgebäude. Im Inneren des Gebäudes befinden sich diverse Gerätschaften und Sperrgut, vorgelagert sind teilweise Abstellplätze für PKW's.

Potentiell eignet sich der Schuppen in Bezug auf planungsrelevante Arten als Lebensstätte für gebäudebewohnende Fledermausarten bzw. für Gebäudebrüter (Vögel). Gebäudebrüter wie z.B. Schwalben, Sperlinge oder Hausrotschwanz konnten an den Gebäuden nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich möglicher Fledermausquartiere wurden die verschlossenen Gebäude im Juni besichtigt und auf möglich Fledermausquartiere / -kolonien, Wochenstuben oder Kotsuren untersucht. Dabei ergaben sich keine Funde oder Hinweise, die darauf schließen lassen, dass die Gebäude von Fledermäusen als Quartier genutzt werden.

Trampelpfade (170 m² = 2,9 %)



Die mit Pferden zeitweise beweideten Wiesenflächen im Gebiet werden insbesondere in den Randbereichen von vegetationslosen Trampelpfaden durchzogen mit offenen, stark verdichteten Bodenflächen. Planungsrelevante Arten traten hier nicht auf.

Gehölzfläche (40 m² = 0,7 %)



Links einzelne Sträucher an der Alten Straße, rechts Strauchaufwüchse zwischen den beiden Schuppen im Plangebiet.

Gehölzflächen in Form von Gebüsch und Einzelsträuchern spielen im Plangebiet außerhalb der Gartenflächen kaum eine Rolle. Im Süden an der Alten Straße treten 5 Einzelsträucher auf (Holunder, Weißdorn), daneben kommen noch einige Strauchaufwüchse (Holunder, Pfaffenhütchen, Brombeere, Wolliger Schneeball) an und zwischen den alten Schuppen im Westen des Plangebiets vor.

Potentiell könnten hier Lebensstätten für freibrütende Vogelarten vorkommen und Nahrungshabitate für diverse Insektenarten. Neststandorte konnten in den teilweise noch jungen Strauchbeständen allerdings nicht festgestellt werden, andere planungsrelevante Arten ebenfalls nicht.

Saum (20 m² = 0,3 %)

Säume befinden sich nur mit geringen Flächenanteilen im Plangebiet und zwar im Bereich zwischen den beiden Schuppen und teilweise entlang den Gebäudeändern. Dabei handelt es sich vorwiegend um beschattete, nitrophytische Saumgesellschaften mit Arten wie Brennessel, Kletten-Labkraut, Echte Nelkenwurz.

Eine besondere Bedeutung für den Artenschutz besteht für diese Säume nicht, planungsrelevante Artenvorkommen konnten nicht festgestellt werden und sind hier auch nicht zu erwarten.



Nitrophytischer Saum mit Kletten-Labkraut und Brennessel

Streuo Obst



Ansicht aus Südosten auf das Plangebiet (links 'Alte Straße')

Im Plangebiet befinden sich 20 ältere, hochstämmige Obstbäume einschließlich einem alten Walnussbaum der direkt am Gehwegrand längs der Alten Straße steht. In dem Baumbestand treten insbesondere geeignete Habitate für Frei- und Höhlenbrüter auf, teilweise auch Strukturen die sich potentiell als Quartiere für Fledermäuse eignen.



Ansicht aus Nordosten auf das Plangebiet

An drei der Obstbäume treten Baumhöhlen bzw. Halbhöhlen auf, am ausgeprägtesten an dem alten Walnussbaum an der Alten Straße, der erhalten werden soll. An zwei Obstbäumen befinden sich auch nicht besonders tief und groß ausgebildete Halbhöhlen. Aktuell konnten weder in den vorhandenen Baumhöhlen und Halbhöhlen im Gebiet Brutvorkommen von Vogelarten oder Fledermausquartiere festgestellt werden.

Darüber hinaus befinden sich an einem Obstbaum mit einer Faulstelle frische Klopfspuren, vermutlich von Spechtarten sowie an einem anderen Baum ein älteres, verlassenes vorjähriges Vogelnest im oberen Kronenbereich.



Ansicht aus Westen (links Oberholzstraße) auf den nördlichen Teil des Plangebiets

Laubbaum

In Straßennähe am Südrand des Plangebiets befindet sich eine alte durchgewachsene Kopfweide. Im Bereich des Stamm- / Kronenansatzes befinden sich Aushöhlungen und Faulstellen, die geeignete Habitate / Strukturen für z.B. Käferarten aufweisen. Entsprechende planungsrelevante Käferarten konnten hier allerdings nicht festgestellt werden. Im Bereich des Kronenansatzes befand sich im Frühjahr 2013 ein besetztes Nest einer Amsel.



2.2. Vorbelastungen

Vorbelastungen für das Plangebiet ergeben sich aus der Lage innerhalb von Siedlungsflächen mit entsprechenden Wirkfaktoren wie Beunruhigungseffekte und Immissionen (Lärm, Licht) sowie Trenn- und Barrierewirkungen durch angrenzende Straßen und Bebauung mit intensiv genutzten und eingezäunten Hausgärten.



In der überplanten Fläche sind auch PKW's und ein Wohnwagen abgestellt. Teile der Wiesen werden befahren oder weisen durch die stattfindende Beweidung mit Pferden offene und verdichtete Bodenflächen auf.



Im Nordosten des Plangebiets befindet sich ein Stromverteilmast in dessen oberen Bereich im Rahmen der durchgeführten Kartierung eine toter Greifvogel (vermutlich Rotmilan) festgestellt werden konnte.

Drüber hinaus wurden im Gebiet regelmäßig zumindest zwei Hauskatzen gesichtet, die das Gebiet durch streunten.

3. BESTAND UND BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN

Bezüglich der streng geschützten Arten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die nachfolgend für die im Gebiet zu erwartenden oder tatsächlich auftretenden Arten untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

➔ *Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

➔ *Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

3.1. Vögel

Im Rahmen der durchgeführten Gebietsbegehungen wurden im Gebiet und angrenzend folgende Vogelarten festgestellt :

Liste der innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes auftretenden Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BW	§
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B / BU	-	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	x	-	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BU	-	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BU	-	b
Elster	<i>Pica pica</i>	x	-	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	NG	-	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BU / Ü	-	b
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	b / s
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	NG / BU	-	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	V	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BU	-	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	NG	-	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BU / NG	-	b
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	x	3	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	x	-	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	x	-	b
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG / x	-	b / s
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	x	V	b
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	BU / x	V	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	x	-	b

Legende

Status:
 B = Brutverdacht im Plangebiet
 BU = Brutverdacht im Umfeld des Plangebiets
 NG = Nahrungsgast
 x = Durchzügler / Überflug / Angrenzend
 - = Singende Art / Ruf im Umfeld des Plangebiets

Rote Liste:
 RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs (Hölzinger et al. 2007)
 V = Arten der Vorwarnliste
 3 = gefährdet
 §: Gesetzlicher Schutzstatus
 b = besonders geschützt
 s = streng geschützt

Erläuterungen

• Streng geschützte Arten (Grünspecht, Rotmilan)

Die beiden streng geschützten Vogelarten Grünspecht und Rotmilan sind keine Brutvögel im Plangebiet. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann für sie ausgeschlossen werden. Der relativ weit hörbare, prägnante Ruf des Grünspechts wurde im Rahmen des Verhörs bei zwei Begehungen aus angrenzenden Bereichen (Südosten) ohne Sichtkontakt vernommen.

Für den Rotmilan liegen mündliche Auskünfte der Grundstückspächterin vor, die sowohl von Überflügen als auch Jagden des Milans im Bereich / Umfeld des Plangebiets berichtet. Vermutlich handelt es sich auch bei dem gefundenen toten Greifvogel in einem Strommast im Plangebiet um einen Rotmilan.

- **Arten der Roten Liste** (Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe, Star, Wacholderdrossel)

Für die 5 auf der Roten Liste stehenden Vogelarten gelang kein Brutnachweis im Plangebiet. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann für diese Arten deshalb nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Der Gesang der Goldammer wurde im Rahmen des Verhörs in den östlich vom Plangebiet gelegenen Bereichen ohne Sichtkontakt vernommen.

Regelmäßig fanden Überflüge der Wacholderdrossel in den nördlichen Gebietsteilen mit Ansitz auf den nördlich / nordwestlich angrenzenden Wohnhäusern sowie von Staren aus südöstlicher Richtung über das Gebiet statt. Haussperlinge traten im Gebiet als Nahrungsgäste auf. Ein Brutverdacht besteht im Bereich des östlich an das Plangebiet anschließenden Wohngebäudes. Mehlschwalben wurden nur im Rahmen einer Begehung ebenfalls beim Überfliegen des Gebiets beobachtet.

- **Sonstige**

Bei den anderen im Plangebiet und Umfeld festgestellten Arten (*Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenbaumläufer, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Rabenkrähe, Zilpzalp*) handelt es sich um nicht gefährdete und häufigere Arten des Siedlungsbereichs und der Gärten für die von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population ausgegangen werden kann und für die im Bereich der Ortschaft und angrenzend weiterhin geeignete Habitate und Ausweichflächen vorhanden sind.

Obwohl potentiell Habitate vorhanden sind, konnten im Gebiet keine Gebäudebrüter (z.B. Hausrotschwanz, Schwalben, Mausegler, Haussperlinge) festgestellt werden. Ebenso traten keine Wiesen- / Bodenbrüter im Gebiet auf. In einigen Altbaumbeständen im Gebiet befinden sich zwar Baumhöhlen, Höhlenbrüter konnten hier jedoch aktuell ebenfalls nicht festgestellt werden.

- **Prognose zum Schädigungs- und Störverbot nach § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine direkte Verletzung oder Tötung von Brutvogelarten oder ihrer Entwicklungsformen kann unter der Voraussetzung, dass die Baufeldräumung bzw. die Rodung der vorhandenen Gehölzbestände außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten im Winterhalbjahr vorgenommen wird, ausgeschlossen werden.

Durch die erforderlichen Baumrodungen wird jedoch voraussichtlich der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig.

Bei den davon betroffenen Vogelarten handelt es sich um verbreitete und häufige Arten der Gärten und des Siedlungsbereichs, deren Bestände in Baden-Württemberg nicht gefährdet oder rückläufig sind. Für diese Art kann von einer guten lokalen Vernetzung ihrer Vorkommen ausgegangen werden, so dass selbst beim Verlust einzelner Brutplätze anzunehmen ist, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und damit kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Da es sich bei den im Gebiet und den umliegenden Bereichen vorkommenden Vogelarten um störungstolerante Arten der Gärten und des Siedlungsbereichs handelt, die bereits jetzt schon Stör- und Beunruhigungseffekten durch die bestehenden Nutzungen ausgesetzt sind. Im Süden und Westen grenzen unmittelbar bestehende Straßen an das Plangebiet mit daran anschließenden Häuserzeilen, teilweise mit intensiv genutzten schmalen Vorgärten und im Norden vorwiegend intensiv genutzte kleine Hausgärten. Lediglich in den weiter östlich gelegenen Bereichen befinden sich zwischen der bestehenden Bebauung etwas struktureichere Flächen mit Gärten / Obstgärten.

Eine Verdrängung von Vogelarten oder erhebliche Störwirkungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen könnten, sind für die dort teilweise auftretenden störungstoleranten Arten des Siedlungsbereichs und der Gärten durch die Realisierung eines durchgrüntes Wohngebiets mit mäßig bis gering einzustufenden Störwirkungen, nicht zu erwarten bzw. auszuschließen.

➔ **Ergebnis:** Für die im Gebiet und angrenzend, tatsächlich oder potentiell vorkommenden Vogelarten werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt oder vorbereitet.

Empfehlung

Als funktionsbezogener Ausgleich für den Verlust von Neststandorten von häufigen, nicht gefährdeten bzw. auf der Roten Liste stehenden, aber besonders geschützten Vogelart der Gärten und des Siedlungsbereichs wird empfohlen, im Gebiet oder Umfeld 4 Nistkästen aufzuhängen.

3.2. Fledermäuse

Das mögliche Vorkommen von Fledermausarten im Plangebiet wurde am 18. Juni 2013 (20:00 bis 24:00 Uhr) bei warmer Witterung im Rahmen einer abendlichen Begehung mit einem Ultraschall-Detektor untersucht.

In der nachfolgenden Karte sind die Standorte (weiße Punkte) dargestellt, an denen jeweils mit dem Detektor Signale jagender Fledermausarten empfangen oder jagende Tier gesichtet wurden. Die dargestellten Beobachtungen erfolgten alle zwischen 21 Uhr und 22:45 Uhr. Zu einem späteren Zeitpunkt konnten im Gebiet keine Arten mehr festgestellt werden, was die Vermutung nahe legt, dass es sich bei den registrierten Tieren um durchziehende oder nur zeitweise im Gebiet jagende Tier handelt.



Auf der Grundlage der empfangenen Ruffrequenzen und des Lautcharakters der empfangenen Signale könnte es sich bei den im Gebiet und angrenzend registrierten Arten vermutlich um Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie bei einem empfangenen Einzelsignal vermutlich um ein Großes Mausohr (*Myotis myotis*) handeln.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Projektbedingte Tötungen von Fledermäusen können sich bei der Zerstörung von Tages- / Sommer- / Winterquartieren ergeben. Die im Gebiet vorkommenden Arten sind typische Gebäudefledermäuse die Spalten, Nischen, Dachböden etc. in und an Gebäuden als Tages- / Sommerquartiere / Wochenstuben nutzen. Selten werden auch Baumquartiere genutzt. Als Winterquartiere werden Höhlen, Keller, Stollen oder Felsspalten genutzt.

Im Bereich der beiden vorhandenen Schuppen im Plangebiet ergaben sich keine Hinweise (ausfliegende Tiere, Sozialrufe, Kotspuren), dass sich in den Gebäuden Wochenstuben / Quartiere befinden. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit von Quartieren oder Wochenstuben gebäudebewohnender Arten kann somit nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Auch an den vorhandenen Baumbeständen konnten keine Quartierplätze festgestellt

Eine vorhabensbedingte Verletzung oder Tötung von potentiell in den Baum- oder Gebäudebeständen sich aufhaltenden Fledermausarten und ein damit verbundener Verstoß gegen das Schädigungsverbot kann darüber hinaus grundsätzlich vermieden bzw. ausgeschlossen werden, wenn die Baumfällungen / Gebäudeabbrüche im Winterhalbjahr durchgeführt werden.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist somit vorhabensbedingt für die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten bzw. kann ausgeschlossen werden.

Prognose des Störungsverbots nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Fledermauspopulationen aufgrund von bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen durch die geplante Bebauung ist über die vorhandene Situation hinaus im Bereich der neu überplanten Flächen und angrenzend nicht zu erwarten bzw. auszuschließen.

Projektbedingte Verluste von Jagd- / Nahrungshabitaten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von lokalen Fledermauspopulationen führen könnten, sind nicht zu erwarten. Die vorhabensbedingt betroffenen Wiesenflächen und Gehölzbestände bilden nur einen kleinen Teil des gesamten Aktionsraums / Jagdgebiets für die betroffenen Fledermausarten.

Darüber hinaus verbleiben im Umfeld weiterhin qualitativ hochwertige Nahrungshabitate in einem ausreichenden Umfang. Zudem ergab die Begehung des Gebiets, dass nach 22:45 Uhr keine Arten mehr im Gebiet anzutreffen waren, was drauf schließen lässt, dass das Gebiet nur kurzzeitig bejagt wird und es sich bei den angetroffenen Arten vorwiegend um durchziehende Fledermäuse handelt.

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot für Fledermausarten, die potentiell oder tatsächlich im Gebiet vorkommen und eine damit verbundene Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ist deshalb nicht zu erwarten bzw. kann nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

→ **Ergebnis:** Für die im Plangebiet und angrenzend potentiell oder tatsächlich vorkommenden Fledermausarten werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt oder vorbereitet.

3.3. Säugetiere (ohne Fledermäuse)

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten: Haselmaus, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Luchs.

Für die in Baden-Württemberg noch vorkommenden, streng geschützten Arten und FFH-Arten, die z.T. nur in begrenzten und bekannten Verbreitungsgebieten auftreten, kommen innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Lebensräume / Habitate vor. Das Vorkommen solcher Arten kann ausgeschlossen werden. Entsprechende Artenvorkommen konnten im Rahmen der Begehungen auch nicht festgestellt werden.

→ **Das Vorkommen oder die Betroffenheit streng geschützter Säugetiere (ohne Fledermäuse) oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der vorhandenen Habitate, Biotopausstattung, der geringen Größe des innerörtlichen gelegenen Gebiets sowie der teilweise bekannten Verbreitungsgebiete dieser Arten für das Plangebiet auszuschließen.**

3.4. Farne, Blütenpflanzen und Flechten

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten: Kriechender Sellerie, Einfache Mondraute, Dicke Trespe, Frauenschuh, Sumpf-Siegwurz, Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Bunte Schwertlilie, Kleefarn, Bodensee-Vergissmeinnicht, Biegsames Nixenkraut, Moor-Steinbrech, Sommer-Schraubenstendel, Europäischer Dünnfarn, Zarter Gauchheil, Purpur-Grasnelke, Mondraute, Moor-Binse, Gelber und Stauden-Lein, Kleine Teichrose, Karlsszepter, Moltebeere, Österreichische Schwarzwurzel, Bremis Wasserschlauch, Wilde Weinrebe und Echte Lungenflechte.

Im Rahmen der durchgeführten Gebietsbegehungen ergaben sich keine Funde von streng geschützten Pflanzenarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Das Vorkommen solcher Arten kann im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Nutzung, Standorte und Biotopausstattung und der teilweise bekannten und begrenzten Verbreitungsgebiete auch ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die Flora treten im Plangebiet weit verbreitete Pflanzenarten aus Grünlandgesellschaften, Säumen und der Ruderalvegetation auf.

→ **Von dem Vorhaben sind keine Farn- und Blütenpflanzen sowie Flechten betroffen die streng geschützt oder im Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelistet sind.**

3.5. Reptilien

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten: Zauneidechse, Schlingnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Westliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Aspiviper, Äskulapnatter

Im Gebiet konnten keine Reptilienvorkommen festgestellt werden. Von den 7 planungsrelevanten streng oder nach Anhang IV geschützten und in Baden-Württemberg vorkommenden Reptilienarten kann das Vorkommen folgender 5 Arten aufgrund der begrenzten und bekannten Verbreitungsgebiete sowie der speziellen Habitatsprüche dieser Arten im Naturraum / Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Arten	Verbreitung in Baden-Württemberg
Europäische Sumpfschildkröte	nur Oberschwaben
Westliche Smaragdeidechse	nur südliche Oberrheinebene, Kaiserstuhl
Mauereidechse	Oberrheinebene, unterer Neckar, östlicher Kraichgau, Hochrhein, Schwarzwald West- und Südrand
Aspiviper	nur lokal im Südschwarzwald
Äskulapnatter	nur Odenwald und Unteres Neckatal

Das Vorkommen der Schlingnatter kann ebenfalls aufgrund der im Gebiet vorkommenden Habitate ausgeschlossen werden, da die Art vorwiegend im Bereich wärmebegünstigter reichstrukturierter (Hang-) Lagen mit niedriger Vegetation und sandig-steinigem Untergrund vorkommt (z.B. Lagen mit kleinflächigen Mosaik aus Trocken- oder Magerrasen, Hecken, Wacholderheiden, Felsen sowie Waldränder, Rebhänge, Weinbergbrachen, Trockenmauern, Bahndämme und Steinbrüche). Nasse und feuchte Bereiche werden dagegen gemieden.

Die einzige planungsrelevante Arten die im Gebiet potentiell vorkommen könnte, ist die Zauneidechse. Entsprechende Vorkommen konnten jedoch insbesondere im Bereich des überplanten Hausgartens nicht festgestellt werden.

→ **Die Betroffenheit planungsrelevanter Reptilien kann aufgrund der vorhandenen Nutzungen und Habitate im Gebiet ausgeschlossen werden, entsprechenden Vorkommen konnten im Gebiet auch nicht festgestellt werden.**

3.6. Amphibien

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten: Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Europäischer Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch, Alpensalamander und Nördlicher Kammolch.

Im Plangebiet befinden sich keine dauerhaft oder temporär wasserführende Oberflächengewässer. Laichplätze oder Teillebensräume für planungsrelevante Amphibienarten treten in dem innerörtlich gelegenen Plangebiet nicht auf, entsprechend konnten Amphibienarten im Rahmen der durchgeführten Gebietsbegehungen auch nicht festgestellt werden.

→ **Die Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien kann im Plangebiet aufgrund der innerörtlichen Lage, den vorhandenen Nutzungen und Habitaten ausgeschlossen werden.**

3.7. Wirbellose

Fang- und Heuschrecken → nicht betroffen

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine Fang- und Heuschrecken gelistet, lediglich die in der nebenstehenden Tabelle aufgeführten und in Baden-Württemberg vorkommenden Heuschrecken sind streng geschützt.

Aufgrund der beschränkten Verbreitungsgebiete dieser Arten in Baden-Württemberg und ihrer speziellen ökologischen Ansprüche kann ein Vorkommen im Plangebiet und angrenzend ausgeschlossen werden.

Art	Habitate	Verbreitung in BW
Grüne Strandschrecke (Aiolopus thalassinus)	Ufer und Verlandungszonen von Gewässern, Kies- und Sandgruben aber auch Flugsandfelder und Binnendünen	Nur am Oberrhein
Große Höckerschrecke (Arcyptera fusca)	sonnig trockenwarme Stellen mit thermoxerophilen Pflanzengesellschaften	Derzeit nur Truppenübungsplatz Heuberg bei Stetten a.k.M.
Steppen-Sattelschrecke (Ephippiger ephippiger)	Halbtrockenrasen, Weinbergbrachen und trockenwarme Gebüschsäume	In BW ausgestorben / verschollen. Frühere Vorkommen am südlicher Oberrhein
Östliche Grille (Modicogryllus frontalis)	vegetationsarme bis vegetationsfreie, voll besonnte Rebflächen auf Kalkscherbenböden	Südlicher Oberrhein, Jagsttal
Braunfleckige Beißschrecke (Platycleis tessellata)	wärmeliebende Art trockener Ödlandflächen	Südlicher Oberrhein
Große Schiefkopfschrecke (Ruspolia nitidula)	Streu- / Feuchtwiesen	In BW nur am Bodensee

Schmetterlinge → nicht betroffen

National streng geschützte Tagfalter und Anhang IV-Tagfalter: Weißdolch-Bläuling, Rotbindiger Samtfalter, Brombeer-Perlmutterfalter, Heilziest-Dickkopffalter, Wald-Wiesenvögelchen, Kleiner Alpen-Bläuling, Großer Waldportier, Eschen-Scheckenfalter, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollofalter, Oberthürs Würfel-Dickkopffalter, Spätsommer-Würfel-Dickkopffalter, Elegans-Widderchen.

National streng geschützte Nachtfalter und Anhang IV-Nachtfalter: Trockenrasen-Johanniskrauteule, Bartflechten-Rindenspanner, Moorbunteule, Moosbeerenspanner, Grüner Flechten-Rindenspanner, Hundsbraunwurz-Mönch, Goldruten-Mönch, Amethysteule, Scheckiger Rindenspanner, Pappelglucke, Haarsträngeule, Südliche Nelkeneule, Fledermausschwärmer, Fetthennen-Felsflur-Zwergspanner, Löwenzahn-Wiesenspanner, Dumerils Graswurzeule, Wassermintzen-Graueulchen, Gamander-Graueulchen, Salweiden-Wicklereulchen, Mauer-Flechtenbärchen, Augsburger Bär, Weidenglucke, Nachtkerzenschwärmer, Versteckte Bodeneule, Totholz-Flechterspanner.

Planungsrelevante Schmetterlingsarten konnten im Gebiet nicht festgestellt werden. Das Vorkommen streng geschützter oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteter Tag- oder Nachtfalter kann für das Plangebiet auch grundsätzlich ausgeschlossen werden aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung und Nutzungen, der innerörtlichen Lage und der teilweise bekannten und begrenzten Verbreitungsgebiete entsprechender planungsrelevanter Schmetterlingsarten.

Libellen → nicht betroffen

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten: Alpen-Mosaikjungfer, Hochmoor-Mosaikjungfer, Scharlachlibelle, Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer, Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Zwerglibelle, Grüne Flussjungfer, Östlicher Blaupfeil, Alpen-Smaragdlibelle, Sibirische Winterlibelle

Im Rahmen der durchgeführten Gebietsbegehungen konnten keine Libellen im Plangebiet oder angrenzend festgestellt werden. Das Vorkommen von national streng geschützten Arten und Anhang IV-Arten ist aufgrund der im überplanten Bereich vorhandenen Habitate, insbesondere fehlender Gewässer, und der teilweise bekannten Verbreitungsgebiete der Arten und ihrer speziellen Habitatansprüche auch auszuschließen.

Weichtiere → nicht betroffen

Geeignete Habitate (Gewässer) für national streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten aus der Gruppe der Weichtiere (*Abgeplattete Teichmuschel, Bachmuschel, Zierliche Tellerschnecke*) treten im Plangebiet nicht auf. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann deshalb ausgeschlossen werden.

Käfer → nicht betroffen

National streng geschützte Arten und Anhang IV-Arten: Achtzehnfleckiger Ohnschild-Prachtkäfer, Kurzschröter, Vierzähliger Mistkäfer, Schwarzer Grubenlaufkäfer, Heldbock, Scharlachkäfer, Flusssufer-Sandlaufkäfer, Deutscher Sandlaufkäfer, Scharfzähliger Zahnflügel-Prachtkäfer, Breitrand, Eckschildiger Glanz-Prachtkäfer, Veränderlicher Edelscharrkäfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Körnerbock, Blauschimmernder Maiwurmkäfer, Narbiger Maiwurmkäfer, Violettalsiger Maiwurmkäfer, Mattschwarzer Maiwurmkäfer, Großer Wespenbock, Panzers Wespenbock, Eremit, Südlicher Wacholder-Prachtkäfer, Wachsbienenböckchen, Großer Goldkäfer, Purpurbock, Alpenbock, Wunderbarer Ulmen-Prachtkäfer

Vorkommen von streng geschützten oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Käferarten konnten im Gebiet nicht festgestellt werden. Insbesondere ergab die Untersuchung von Faulstellen und Baumhöhlen mit mulmartigem Substrat keine Funde. Aufgrund der ökologischen Ansprüche und der teilweise bekannten Verbreitungsgebiete der planungsrelevanten Käferarten ist mit dem Vorkommen entsprechenden Arten im Plangebiet nicht zu rechnen bzw. entsprechende Vorkommen können ausgeschlossen werden.

Netzflügler, Spinnen → nicht betroffen

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine Netzflügler und Spinnentiere gelistet.

Das Vorkommen der national streng geschützten Arten aus dieser Tierartengruppe die in Baden-Württemberg vorkommen (siehe nebenstehende Liste) kann aufgrund ihrer speziellen ökologischen Ansprüche und bekannten und begrenzten Verbreitungsgebiete in Baden-Württemberg für das Plangebiet und angrenzend ausgeschlossen werden.

Art	Habitate	Verbreitung in BW
Panther-Ameisenjungfer (<i>Dendroctonus pantherinus</i>)	Larve lebt in alten, lichten und trocken-warmen Eichenwäldern im Mulm alter Bäume. Vertikalverbreitung auf Höhen unter 500 m ü. NN beschränkt.	Funde bisher bei Brühl/Baden, Heidelberg und Stauf/Breisgau.
Langfühleriger Schmetterlingshaft (<i>Libellodes longicornis</i>)	Wärme liebende Art in offenem, sonnenexponierten, nicht gänzlich gehölzfreiem Gelände wie Wiesen, Geröllhalden, Rebbo-schungen, auf großen Lichtungen. Larven im Wurzelbereich von Bäumen / Sträuchern.	Kaiserstuhl, Tauberland
Sand-Wolfspinne (<i>Arctosa cinerea</i>)	Offene Sand- und Kiesflächen oberhalb der Mittelwasserlinie dynamischer Fluss- und Seeufer.	Ehemals am Oberrhein, letzter Nachweis vor mehr als 100 Jahren.
Gerandete Wasserspinne (<i>Dolomedes plantarius</i>)	Vegetationsreiche Uferzonen natürlicher und künstlicher Stillgewässer.	Oberrhein, Oberschwaben.
Goldaugen-Spinnspinne (<i>Philaeus chrysops</i>)	Trockenwarme Rasen- / Saumgesellschaften sowie lockere Gebüschformationen.	Schwerpunktorkommen im Bereich Kaiserstuhl und des südl. Oberrheins.

Krebse → nicht betroffen

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keine Krebstiere gelistet. In Baden-Württemberg kommen mit dem Edelkrebs (*Astacus astacus*), Sommer-Feenkrebs (*Branchipus schaefferi*) und dem Sumpf-Feenkrebs (*Tanytarsus stagnalis*) jedoch drei streng geschützte Arten vor.

Da im Plangebiet keine geeignete Habitate für die Arten, wie Stehende Gewässer, Fließgewässer, auch temporäre Kleinstgewässer, vorhanden sind kann ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden.

4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan kein Verstoß gegen 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet oder vollzogen wird.

Artenschutzrechtliche Belange stellen somit kein Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes dar.

Aufgestellt: Oberndorf, den 27.01.2014	Thomas Grözinger, Dipl.Ing.(FH) Freier Landschaftsarchitekt
--	--